



**Satzung des Freiburger Fußball-Club e.V. (FFC) in der Fassung vom 18.05.1987
mit den Änderungen vom 10.05.1990, 28.02.2009, 09.07.2010 und
vom 20. Mai 2011**

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 4 Gliederung des Vereins	3
§ 5 Verhältnis zu den Sportverbänden	3
§ 6 Verbindlichkeiten	3
§ 7 Geschäftsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
§ 8 Mitglieder	3
§ 9 Begründung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Beiträge und Gebühren	4
§ 11 Verhalten der Mitglieder	4
§ 12 Ehrungen	4
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	5
III. Organe	6
§ 14 Organe des Vereins	6
§ 15 Mitgliederversammlung	6
§ 16 Vorstand	7
§ 17 Präsident	8
§ 18 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 19 Ältestenrat	8
§ 20 Disziplinarausschuss	9
§ 21 Ehrenrat	9
IV. Beiräte	10
§ 22 Sportbeirat	10
§ 23 Verwaltungsbeirat	10
V. Abteilungen	10
§ 24 Abteilungen	10
§ 25 Mittelbewirtschaftung der Abteilungen	10
VI. Rechnungsprüfung	11
§ 26 Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Aufgaben	11
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 27 Auflösung des Vereins	11
§ 28 Inkrafttreten der Satzung	11
VIII. Anhang:	12
Geschäftsordnung – Verbandsstatut und Geschäftsordnung des FFC	12
Anhang – Satzungsänderung vom 10. Mai 1990 - Jugendordnung	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der „Freiburger Fußball-Club e.V.“ ist ein unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragener Sportverein. Er wurde am 17. Dezember 1897 gegründet und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiss.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) **Zweck ist die Förderung des Sports**, insbesondere der Jugend, durch eine planmäßige Pflege der Leibesübungen. Neben dem Fußballsport werden auch andere Sportarten betrieben, die geeignet sind, den Körper auszubilden und einen gesunden Geist und sportliche Gesinnung in der Öffentlichkeit zu verbreiten.
- (2) Der Verein mit Sitz in Freiburg i.Br. verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Streben nach wirtschaftlichem Gewinn ist ausgeschlossen; Überschüsse sind zur Pflege der Leibesübungen zu verwenden.
- (3) **Die Mittel** des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gewährung von Vergütungen für Dienstleistungen oder von Entschädigungen über den angemessenen Ersatz von Aufwendungen hinaus ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind hauptamtlich Beschäftigte.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in die Fußballabteilung und in die Abteilungen der anderen Sportarten. Die Abteilungen regeln ihre Aufgaben unter Berücksichtigung dieser Satzung selbstständig, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen anderes ergibt.

§ 5 Verhältnis zu den Sportverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Süddeutschen und des Südbadischen Fußballverbandes.
- (2) Die Abteilungen gehören den jeweiligen Fachverbänden an.
- (3) Das Verbandsstatut des DFB (Fassung wie am Schluss dieser Satzung abgedruckt) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - (a) ordentlichen Mitgliedern,
 - (b) fördernden Mitgliedern,
 - (c) Jugendmitgliedern,
 - (d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Sie haben alle aus der Satzung und dem Vereinszweck sich ergebenden Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht; sie haben in gleicher Weise die aus der Mitgliedschaft zum Verein sich ergebenden Pflichten zu beachten.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden. Sie zahlen einen besonderen Unterstützungsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.

- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und sind wie diese den Satzungen unterworfen. Sie haben jedoch kein Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung des Ältestenrats. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Für Mitglieder, die beim Verein in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ruht das Wahlrecht.

§ 9 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Über das schriftlich zu stellende Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (2) Jugendliche haben vor Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

§ 10 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsweise regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Verhalten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat in seinem Verhalten Ehre und Ansehen jeder Person zu achten und das Wohl des Vereins durch echte Hingabe an seine sportlichen Ziele zu fördern.
- (2) Die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Übungsleiter sind zu beachten und zu befolgen.
- (3) Verstöße aktiver Mitglieder kann der Vorstand mit Strafen ahnden, die nach Rechtsordnung der zuständigen Verbände zulässig sind. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Ehrungen

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein soll für jedes Mitglied ein selbstloses Bekenntnis zum Sport zu dem Zweck und den Aufgaben des Vereins bedeuten. Bei Ehrungen jeder Art ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- (2) Eine langjährige Mitgliedschaft zum Verein und eine besonders verdienstvolle Tätigkeit sollen die sportüblichen Anerkennung durch Verleihung einer Ehrennadel finden. Es können verliehen werden.
 - a) die goldene Ehrennadel bei 30jähriger Mitgliedschaft
 - b) die silberne Ehrennadel bei 20jähriger Mitgliedschaft
 - c) die bronzene Ehrennadel bei 10jähriger aktiver Tätigkeit,
 - d) die silberne oder goldene Ehrennadel an Aktive bei besonders hervorragenden Leistungen (Meisterschaften),
 - e) die grüne Ehrennadel an Jugendmitglieder für die Erringung von Meisterschaften.
- (3) Über diese Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in einzelnen Fällen andere Ehrungen beschließen, wenn der Ältestenrat dies auf Antrag des Vorstands vorschlägt. Dies gilt insbesondere für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied, für die Verleihung eines Ehrenrings, einer goldenen Ehrennadel mit Eichenlaub und von Ehrennadeln an Nichtmitglieder. Zum Ehrenpräsident kann nur ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre Präsident des Vereins war. Zur gleichen Zeit kann nur eine Person Ehrenpräsident oder Träger des Ehrenringes sein.
- (5) Über die Verleihung einer Ehrennadel, einer Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ist eine vom Präsidenten des Vereins zu vollziehende Urkunde auszustellen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 30. November an den Vorstand (Geschäftsstelle) des Vereins zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Interessen, insbesondere durch unsportliches und unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, sowie wegen Beitragsrückstandes über drei Monate nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat zulässig. Der endgültig entscheidet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und übertragenen Ämter.
- (6) Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege hierbei auszuhändigen.

III. Organe

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Sportbeirat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Beschluss fassende Versammlung aller Mitglieder des Vereins, die das aktive Wahlrecht haben. Sie finden in der Regel im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) In dringenden Fällen kann der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn der Ältestenrat oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit fordert oder wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung **zwei Wochen** zuvor bekanntgegeben war durch die Vereinszeitung oder die Badische Zeitung oder durch persönliche Einladung der Mitglieder in schriftlicher Form und wenn wenigstens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte aufgenommen sein:
 - a) Begrüßung durch den Präsidenten,
 - b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Rechnungsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Neuwahlen,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Verschiedenes
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie müssen spätestens **fünf Tage** vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des FFC vorliegen. Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
- (6) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten behandelt und beschlossen werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.
- (7) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung hat der Präsident des Vereins. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und die Durchführung der Neuwahlen nimmt das vom Ältestenrat hierzu bestimmte Mitglied vor, das auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser wieder den Vorsitz.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder; eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen es sei denn, die Versammlung wünscht mehrheitlich geheime Abstimmung.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen, im Übrigen ist der Ablauf der Mitgliederversammlung nur im wesentlichen festzuhalten.

§ 16 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Vorsitzende des Ältestenrats,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Jugendleiter,
 - f) der Pressereferent.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Ältestenrats – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Erste Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich. Werden nach der Tagesordnung Gegenstände einzelner Abteilungen behandelt, sind die betroffenen Sportbeiräte einzuladen; sie haben insoweit Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder oder der Präsident und zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt kein rechtswirksamer Beschluss zustande.
- (5) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
- (6)
 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der/die Präsident/in. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.“

§ 17 Präsident

- (1) Der Präsident des Vereins repräsentiert den Verein nach außen, insbesondere gegenüber den sportlichen Fachverbänden und gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden. Die gesetzliche Vertretung des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand bleibt unberührt.
- (2) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Vorsitzenden des Ältestenrats oder den ersten Vorsitzenden vertreten.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Sie werden als erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Vorsitzender gewählt. Jeweils zwei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Ältestenrat des Vereins für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Ersatzmann; diese Ergänzungswahl ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 19 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern, den von der Mitgliederversammlung als Ältestenratsmitglieder gewählten Personen sowie aus dem Präsidenten des Vereins und dem Ersten Vorsitzenden als persönliche Mitglieder.
- (2) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter aus der Reihe seiner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss. Er teilt seine Wahl den anderen Organen des Vereins alsbald mit.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende hat zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Ältestenrat hat die vornehmliche Aufgabe, die Tradition des Freiburger Fußball-Clubs zu wahren und die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands durch Rat und Tat zu unterstützen. Der Ältestenrat hat insbesondere die jeweiligen Wahlen zur Vermeidung von Gruppenbildungen in ausgeglichenem Gespräch vorzubereiten und der Mitgliederversammlung, unbeschadet ihres Rechts auf unmittelbare Vorschläge, geeignete Persönlichkeiten für die Wahl vorzuschlagen.

- (5) Der Vorsitzende des Ältestenrats ist in allen Fällen einer Wahl durch die Mitgliederversammlung oder bei Bestätigung einer Wahl durch diese der jeweilige Wahlleiter; er kann als solcher nur durch ein anderes Mitglied des Ältestenrats vertreten werden. Dies gilt auch sinngemäß für Entlastungen.

§ 20 Disziplinausschuss

- (1) Die Mitglieder des Disziplinausschusses werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen dem Disziplinausschuss nicht angehören.
- (2) Der Disziplinausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines aus dem Kreise der Lizenzspieler auszuwählen ist.
- (3) Der Disziplinausschuss ist zuständig für alle Disziplinarangelegenheiten, die sich aus Pflichtverletzungen der Lizenzspieler ergeben.
- (4) Die Strafen sind: Verwendung, Verweis, Geldstrafen, Trainings- und/oder Spielsperre. Bei Strafanlass und Strafmaß kann sich der Disziplinausschuss an die Strafbestimmungen des DFB anlehnen.
- (5) Gegen eine Entscheidung des Disziplinausschusses ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist bei Sperrstrafen von zwei Wochen oder zwei Pflichtspielen, Verwarnungen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 200,00 DM (zweihundert) ausgeschlossen.
- (6) Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündigung oder mangels Verkündigung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich beim Ehrenrat des Vereins einzulegen.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wird gebildet aus dem Präsidenten des Vereins, den fünf vom Ältestenrat hierzu bestimmten Mitgliedern und dem Berater für Rechtsfragen. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig
 - a) zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstands gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung.
 - b) für die Beilegung persönlicher Streitigkeiten von Mitgliedern des Vereins.
 - c) für die Berufung gegen eine Entscheidung des Disziplinausschusses.
- (3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Beiräte

§ 22 Sportbeirat

- (1) Die Abteilungsleiter bilden den Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat berät den Vorstand in allen sportlichen Belangen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Sitzungen ein, leitet diese und informiert den Sportbeirat. Die Sitzungen finden monatlich statt.

§ 23 Verwaltungsbeirat

- (1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus höchstens zwölf Personen, die vom Vorstand auf zwei Jahre berufen werden.
- (2) Zu Beiräten sollen nur Personen berufen werden, die durch ihre Persönlichkeit oder ihre berufliche Stellung für diese Aufgabe geeignet erscheinen.
- (3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Sitzungen finden vierteljährlich statt.

V. Abteilungen

§ 24 Abteilungen

- (1) Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein. Von dieser Vorschrift sind diejenigen Personen ausgenommen, die einer Abteilung mit rechtlicher Selbstständigkeit angehören. Die Neugründung von Abteilungen bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungen verwalten sich selbst.
- (3) Die Fußballabteilung gliedert sich in die Lizenz-, Amateur- und Jugendabteilung. Die Leiter und Mitarbeiter dieser Abteilungen werden vom Vorstand berufen.
- (4) Die übrigen Abteilungen wählen ihren Leiter und ihre Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 25 Mittelbewirtschaftung der Abteilungen

- (1) Die einzelnen Abteilungen des Vereins können sich Dritten gegenüber nur insoweit verpflichten oder eigene Rechte erwerben, als sie im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum Freiburger Fußball-Club eine eigene Rechtspersönlichkeit sind.

- (2) Das Beitragsaufkommen aus den Mitgliedsbeiträgen soll grundsätzlich den Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Mitgliederzahlen zukommen. Das Nähere hierüber bestimmt der Vorstand aufgrund eines vom Berater für Finanzfragen alljährlich aufzustellenden Finanzplans.
- (3) Alljährlich ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand die Kassenrechnung nebst Belegen vorzulegen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Abteilungen mit rechtlicher Selbstständigkeit.

VI. Rechnungsprüfung

§ 26 Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ angehören oder beim Verein gegen Entschädigung arbeiten.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch und bestätigen die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch Unterschrift.
- (3) Die Rechnungsprüfer führen Kassenprüfungen des Vereins und der Abteilungen - soweit diese nicht rechtlich selbstständig sind – auch während des Jahres durch.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur die Mitgliederversammlung beschließen; es entscheidet eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten übrige Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.1975, die Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung am 30.09.1977 beschlossen.

Die Satzung in der abgeänderten Fassung gilt seit ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

VIII. Anhang:

Geschäftsordnung

Verbandsstatut

- I. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- II. Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren und mittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und –Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und – Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Die Vereine unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- III. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die obengenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Geschäftsordnung des FFC

Der Vorstand des Freiburger Fußball-Clubs e.V. hat gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung des FFC am 31.10.1977 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vereinsleitung

- (1) Die Leitung des Vereins liegt nach Maßgabe der §§ 17 und 18 der Satzung beim Präsidenten des FFC und beim geschäftsführenden Vorstand. Letzterer kann einzelne Aufgaben verantwortlich einem Vorstandsmitglied zur Sachbearbeitung übertragen. Das gleiche gilt im Einzelfall für Mitglieder des Beirates.
- (2) Die Tätigkeitsbereiche des Vorstandes haben das abgelaufene Geschäftsjahr und den Zeitraum bis zu der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nach Weisung des Vorstands verantwortlich. Er führt den einfachen Schriftverkehr, schwierige Angelegenheiten werden auf Anweisung des Vorstands erledigt und im Allgemeinen auch von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. In den Fällen, in denen eine Sache nicht vom Vorstand bearbeitet wurde, sind die betreffenden Unterlagen dem Vorstand zur Unterrichtung über alle laufenden Angelegenheiten vorzulegen. Der Geschäftsführer führt die Niederschriften in den Sitzungen der Organe des Vereins, soweit hierfür nicht ein eigener Schriftführer bestellt wird.
- (2) In Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, haben alle Abteilungen des Vereins der Geschäftsstelle von allen Schriftstücken zwei Mehrfertigungen bzw. ausführliche Aktennotizen zu überlassen.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Ablage des gesamten Schriftgutes – unter Beachtung des Aktenplanes – verantwortlich. Akteneinsicht haben nur der Präsident des Vereins und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Anderen Mitgliedern, die dem Vorstand angehören, wird auf Antrag Akteneinsicht durch den Ersten Vorsitzenden des Vereins gewährt; dem Vorsitzenden des Ältestenrats ist Akteneinsicht auf Antrag zu gewähren.
- (4) Über den Gegenstand der Beratungen aller Art und über den Inhalt von Schriftstücken ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dritte Personen, auch wenn sie Mitglieder des Vereins sind, haben keinerlei Einsicht in Unterlagen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Über jeden Bargeldempfang sind durchnummerierte und im Durchschreibeverfahren hergestellte Empfangsbescheinigungen auszustellen. Empfangsbescheinigungsblocks werden vom geschäftsführenden Vorstand beschafft. Die Urschrift erhält der Empfänger, die Durchschrift verbleibt im Block. Verschiedene Belege dürfen nicht vernichten, sondern müssen mit dem Vermerk „UNGÜLTIG“ versehen und im Block belassen werden.
Vereinnahmte Geldbeträge, Empfangsbescheinigungsblocks und Eintrittskarten sind sorgfältig zu verwahren. Sobald die Bareinnahmen den Betrag von 1000 DM überschreiten, hat eine Einzahlung auf ein Bankkonto des FFC zu erfolgen.
Eine Zusammenstellung der vereinnahmten Barbeträge erfolgt monatlich. Sie muss spätestens bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats mit dem zugehörigen Rechnungsblock dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
- (6) Die Eintrittskarten werden vor der Ausgabe an die Vorverkaufs- und Stadionverkaufsstellen nach Anfangs- und Endnummer registriert. Die Abrechnung der verkauften Eintrittskarten erfolgt unmittelbar nach dem Spiel auf der Geschäftsstelle. Die im Vorverkauf abgegebenen Karten werden spätestens bis jeweils Mittwoch nach dem Spiel abgerechnet.
Die Einnahmen sind unverzüglich auf ein Vereinskonto einzuzahlen oder nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands zu verwenden.
Der Geschäftsführer überwacht die Arbeiten der übrigen bezahlten Mitarbeiter des Vereins.

§ 3 Beitragsordnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Höhe eines Grundbeitrages für ein Jahr festgesetzt; der Monatsbeitrag ist ein Zwölftel hiervon.
Die Aufnahmegebühr beträgt die Höhe eines Monatsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes; sie ist mit dem ersten Monatsbeitrag fällig. Von Jugendlichen wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Der Beitrag wird monatlich mit einem Zwölftel fällig und kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich gezahlt werden. Er ist eine Bringschuld, ungeachtet der Möglichkeit ei-

nes Einzugs gegen Abgabe einer Beitragsmarke, die den Betrag und den Beitragsmonat ausweisen soll.

- (3) Der Beitrag für auswärtige Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrags für ordentliche Mitglieder; dies gilt auch für Schüler und Studenten der Freiburger Hochschulen, solange sie eingeschrieben sind. Jugendmitglieder zahlen vom vollendeten 14. Lebensjahr an ein Viertel des Grundbeitrags.
- (4) Gehören aus einer Familie wenigstens zwei Personen dem Verein als ordentliche Mitglieder an, so werden für weitere Angehörige die Beiträge nur mit dem halben Beitrag erhoben.
- (5) Eine Befreiung von einem Beitrag kann nur vom Vorstand auf schriftlichen Antrag bewilligt werden. Eine völlige Befreiung von jeglicher Beitragspflicht und auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen. Der Geschäftsführer kann im Einzelfall Stundung des Beitrags bis zu zwölf Monaten gewähren. Der Vorstand kann einen Beitrag einmalig und nicht höher als für sechs Monate erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrennadeln des SFV bzw. des DFB haben keine Beiträge zu leisten: sie haben auch freien Eintritt zu den sportlichen Veranstaltungen des Vereins, soweit dies den jeweiligen Verbandsatzungen entspricht.
- (7) Die Eintrittspreise werden vom Vorstand festgesetzt. Für Studenten, Jugendliche, Schwerbeschädigte und Arbeitslose sollen Ermäßigungen des jeweiligen Eintrittspreises vorgesehen werden; in jedem Falle aber nur bei Nachweis der Berechtigung und bei Arbeitslosen nur, wenn die letzte Kontrollmeldung beim Arbeitsamt nicht länger als vierzehn Tage zurückliegt. Die Inhaber von Dauerefreikarten und von Durchfahrts-erlaubnisscheinen werden vom Vorstand nach jährlich festzustellender Liste bestimmt.

§ 4 Versammlungsordnung

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie für Beratungen und Abstimmungen in den Organen des Vereins gilt folgendes:

- (1) Der jeweilige Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu geben, in der sie sich melden. Der Vorsitzende kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen. Will ein Mitglied des Vorstandes sich äußern, um im Namen des Vorstandes eine Erklärung abzugeben, so steht ihm jederzeit außer der Reihe das Wort zu.
- (2) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor den etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratungen gestattet.
- (3) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Vorsitzende dies zu rügen und bei nicht erfolgter Zurücknahme einen Ordnungsruf zu erteilen. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, so hat ihm der Vorsitzende nach erfolgter Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen.
Grobe Störungen einer Sitzung können von dem Vorsitzenden mit Ausschluss aus der Sitzung beahndet werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (5) Verbesserungs- und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

- (6) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- (7) Bei der Abstimmung ist der weitestgehende Antrag zuerst zur Erledigung zu bringen.
Im Übrigen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen. Abänderungen sind gestattet, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (8) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ende

Anhang – Satzungsänderung vom 10. Mai 1990

Jugendordnung

§ 1 – Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Freiburger Fußball-Clubs. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 - Ziele

Die Jugendabteilung des Freiburger Fußball-Clubs gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsbildung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 - Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den Sportarten Fußball, Handball, Badminton und Leichtathletik,
- Durchführung von Wettkämpfen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen u.a.m.,
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Werbetage, Spielfeste u.a.),
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 - Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendausschuss der jeweiligen Abteilung,
- die Jugendversammlung der einzelnen Abteilung.

§ 5 – Jugendversammlung

Die Jugendversammlung der im Verein vorhandenen Sportabteilungen sind die obersten Organe der Jugendabteilungen des Freiburger Fußball-Clubs. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,

- Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahres- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Leiter der Jugendabteilung einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unanhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 - Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem/der Jugendleiter/in,
- dem/der Stellvertreter/in,
- dem/der Jugendkassenwart/in,
- Beisitzern,
- 2 Elternvertretern/innen.

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung der jeweiligen Sportabteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ordentlichen Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Generalversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über ihre vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnah-

men, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

(Unterzeichner: H. Betz und R. Bantle).

****Ende****